



younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Volksgartenstraße 34, 4020 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
z. Hd. Frau Mag.^a Magdalena Bigonski
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
+43732 65 42 46
oberoesterreich@younion.at
www.younion.at

Bearbeitet von:
Mag.^a Katharina Lang

Linz, 5. Mai 2026

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit für Vertragsbedienstete; Durchführungsinformation und Richtlinie zu § 128 Oö. GDG 2002 aufgrund Änderungen bundesgesetzlicher Bestimmungen und Regelungen im oö. Landesbereich

Sehr geehrte Frau Mag.^a Bigonski,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.04.2026, IKD-2017-263838/196-Ki, wird von der Landesgruppe OÖ der younion _ Die Daseinsgewerkschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Rechtsgrundlage - § 128 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (in Folge kurz „GDG“) - der neu geschaffenen Richtlinie bleibt unverändert.

Zu Punkt 3. Voraussetzungen:

Dass für den Bezug von Weiterbildungsbeihilfe vom AMS das Dienstverhältnis zur Gemeinde mindestens 12 Monate vor der Begehrensstellung (Ausnahme bei Saisonbetrieben) betragen muss, entspricht § 11 Absatz 1 Satz 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (in Folge kurz „AVRAG“). Das Erfordernis, dass überdies ein unbefristetes Dienstverhältnis besteht, ist aus dem AVRAG nicht herauslesbar. Es wird Einzelfälle - wie beispielsweise leitende Positionen geben, die es hiermit verwehrt bekommen in den Genuss einer solchen Bildungskarenzvereinbarung zu kommen. In Bezug auf die Tätigkeit von Sprachförderpädagog:innen, die ihren Beruf abhängig vom Sprachförderbedarf der angemeldeten Kinder ausüben und somit primär befristeten Dienstverträgen unterliegen, wäre eine ähnliche Regelung iSd § 11 Absatz 1 a AVRAG (Saisonbetriebe) erstrebenswert.

Zu Punkt 4. Zustimmung bzw. Versagungsgründe des Dienstgebers:

Aufgrund § 11 Absatz 1 AVRAG ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen.





Auch wenn es sich aus dem Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - Oö. G-PVG ergibt, wäre es wünschenswert in der Richtlinie – genauso wie im § 11 Absatz 1 AVRAG – zur Klarstellung explizit anzuführen, dass in Gemeinden, in denen ein für Dienstnehmer zuständige Personalvertretung eingerichtet ist, diese auf Verlangen der Dienstnehmer den Verhandlungen beizuziehen ist. Dies auch um die Kolleg:innen auf ihre Rechte und Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

In den letzten 26 Wochen vor Beginn der Ausbildung, darf kein Wochengeld- und Kinderbetreuungsgeld bezogen worden sein. Auch dieser Satz sollte zur Klarstellung in die Richtlinie unter Punkt 4. eingefügt werden.

In der Richtlinie wird festgelegt, dass grundsätzlich keine Bildungskarenz gewährt werden kann, wenn dadurch der Dienstgeber zur Leistung eines Beitrags zur Weiterbildungsbeihilfe nach § 37e Abs. 7 Arbeitsmarktservicegesetz (in Folge kurz „AMSG“) verpflichtet werden würde.

Ausnahmsweise könnte jedoch Bildungskarenz gewährt werden, wenn

- a) ein wichtiges dienstliches Interesse an der Bildungsmaßnahme für die gegenwärtige Verwendung des /der DN oder für eine realistische künftige andere Verwendung des /der DN im Oö. Gemeinde(verbands)dienst, an der ein personalwirtschaftliches Interesse des DG besteht (insb. Mangelberuf) und*
- b) wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die mit einer derartigen Maßnahme verbundenen erhöhten Personalkosten (Weiterbildungsbeihilfe, allfällige Ersatzaufnahmen, Erhöhungen im Beschäftigungsausmaß anderer Mitarbeiter:innen, Umreihungen usw.) selbst zu tragen.*

§ 37 e Absatz 7 AMSG besagt, dass Arbeitgeber, die mit Beschäftigten, deren monatliches Bruttoentgelt die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) beträgt oder übersteigt, eine Bildungskarenz vereinbaren, haben 15 Prozent der Weiterbildungsbeihilfe monatlich an die karenzierten Beschäftigten zu leisten. Die Weiterbildungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice reduziert sich im gleichen Ausmaß. Zuschussleistungen des Arbeitgebers sind nur in einem Ausmaß zulässig, das die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG nicht überschreitet. Die Sozialversicherungsbeiträge für die verpflichtende Zuschussleistung des Arbeitgebers werden vom Arbeitsmarktservice getragen. Personen, deren monatliches Bruttoentgelt weniger als die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage beträgt, haben vor der Weiterbildungsmaßnahme an einer Bildungsberatung teilzunehmen.

Im AMSG wird somit nur geregelt, wie hoch der Zuschuss seitens Dienstgeber sein muss. Die Verschärfungen der Voraussetzungen für eine Bildungskarenz sind nicht nachvollziehbar, da ohnehin mangels Rechtsanspruchs die Gemeinden in jedem Einzelfall entscheiden können. § 11 Absatz 1 AVRAG ist zu erfüllen und auch einzuhalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Gespräche zu den einzelnen Themen gerne zur Verfügung!



Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Jedinger
Landesvorsitzender

Mag.a Katharina Lang
Referentin Dienstrechtsangelegenheiten